

Ihr Gesundheitsamt informiert

Masern

- Erreger:** Masernvirus
Weltweit vorkommendes Virus.
- Übertragungswege** Tröpfcheninfektion
Hochansteckend
Über 95 % der Infizierten, die keinen Immunschutz haben, entwickeln Symptome.
- Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung**
8 – 14 Tage.
- Dauer der Ansteckungsfähigkeit**
Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 5 Tage **vor** Auftreten des Exanthems (Hautausschlag) und hält bis 4 Tage **nach** Auftreten des Exanthems an.
- Krankheitsbild:** Eine Maserninfektion verläuft in 2 Phasen
1. Fieber, Schnupfen, Husten, Bindehautentzündung.
Kalkspritzerartige Flecken an der Mundschleimhaut (Koplik-Flecken)
 2. Am 3.-7. Tag nach den ersten Symptomen entsteht der Hautausschlag. Er beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und bleibt 4-7 Tage bestehen.
- Die Erkrankung hinterlässt lebenslange Immunität.
- Komplikationen:** In 10-20 % der Erkrankungsfälle kann es zu Komplikationen kommen. Diese reichen von Mittelohrentzündung über Lungenentzündung bis hin zu einer Gehirnentzündung, welche zu dauerhaften Behinderungen oder zum Tod führen kann.
Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Komplikationen steigt mit dem Alter an.
- Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung**
Masern-Mumps-Röteln-Impfung.
- Im Kleinkindalter
Erste Impfung: 11. bis 14. Lebensmonat
Zweite Impfung: 15. bis 23. Lebensmonat
 - Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2 Impfungen im Abstand von 4 Wochen bis 3 Monaten
 - Nach 1970 Geborene ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit wird eine einmalige Impfung empfohlen.

Maßnahmen für Kontaktpersonen

Impfung für alle ungeimpften oder nur einmal geimpften Personen möglichst innerhalb der ersten 3 Tage nach Kontakt zu einem Erkrankten.

Bei abwehrgeschwächten oder chronisch kranken Patienten ist eine passive Immunisierung durch eine Gabe von spezifischem humanem Immunglobulin innerhalb von 2-3 Tagen nach Kontakt möglich.

Gesetzliche Bestimmungen:

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das Labor, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist.
- für den Arzt, wenn der Verdacht auf die Erkrankung besteht.

Meldepflicht nach § 34 Abs.6 IfSG besteht

für die Leitung von Gemeinschaftseinrichtungen.

An Masern Erkrankte besuchen die Gemeinschaftseinrichtung so lange nicht, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG).

Wiederezulassung nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Exanthemausbruch.

Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Masernerkrankungsfall hatten, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen für die Dauer von 14 Tagen nicht betreten (§ 34 IfSG).

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist allerdings möglich, wenn ein Impfschutz besteht, eine postexpositionelle Schutzimpfung nach Kontakt durchgeführt wurde oder eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt ist.